

# Vieles ist bereits erreicht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782076>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von der Dienststelle für Landesplanung (DLP)

## Stand der Raumplanung im Fürstentum Liechtenstein

ausserordentlich sorgfältige Bericht, der auf die Mitarbeit der zuständigen Stellen und vor allem des Forstamtes abstützen konnte, schlug zur Durchsetzung der gesamten Planungsmaßnahmen die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes vor. In einer etwas stürmisch verlaufenen Volksabstimmung wurde jedoch das Gesetz 1967 knapp verworfen. Es musste daher ein anderer Weg zur Realisierung der Berglandsanierung gefunden werden. Mit einer Verordnung vom 1. Juli 1968, die auf dem Waldgesetz, dem Gesetz betreffend

Rüfenschutz und Alpwirtschaft aufbaut, konnte eine gute Grundlage in Rechtskraft gesetzt werden. Eine hierauf gegründete interdisziplinäre Arbeitsgruppe für die Berglandsanierung hat inzwischen generell Pläne und Ausführungsprojekte erstellt, von denen zahlreiche in Ausführung begriffen sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Arbeiten sehr langfristig und kostenintensiv sind. So werden jährlich rund 2 Mio Franken für die Berglandsanierung ausgegeben.

Die Gesamtkosten lassen sich gegenwärtig noch nicht genau abschätzen: Für die nächsten Jahrzehnte müssen ausserordentliche Mittel bereitgestellt werden, soll der gesamte liechtensteinische Alpenraum erfolgreich und dauernd erhalten werden. Eines der unmittelbaren Ergebnisse der Berglandplanung war die Ausscheidung von Bauzonen. Diese sind seit sechs Jahren rechtskräftig, so dass sich die Bautätigkeit ausschliesslich auf die Gebiete Malbun und Steg beschränkt. Besondere Beachtung findet die Siedlungsplanung von Steg: hier konnte die ursprünglich landwirtschaftliche Randbebauung nur intensiv genützte Grünflächen auch für die Ferienhausbesiedlung übernommen werden, so dass das typische Landschafts- und Siedlungsbild dauernd gesichert ist. Für Malbun war eine ähnliche Siedlungsplanung vorgesehen, konnte jedoch in dieser Form leider nicht realisiert werden.

### 1968: Arbeitsaufnahme der Dienststelle für Landesplanung

Im Gegensatz zum Berggebiet waren die Planungsprobleme im Talgebiet des Landes wesentlich komplexer. Die zunehmen-

# Vieles ist bereits erreicht

### 1968: Zahlreiche planerische Bereiche bereits bearbeitet

Als im Sommer 1968 von der Regierung die Institutionalisierung einer Dienststelle für Landesplanung beschlossen wurde, waren bereits zahlreiche planerische Bereiche bearbeitet worden. In verschiedenen Gemeinden waren Planungsgrundlagen rechtskräftig oder in Arbeit. Im Auftrag der Regierung war der Bericht zur Berglandsanierung erstellt worden, und das Gutachten zur Landesplanung des Fürstentums Liechtenstein war vor der Ablieferung. Einzelne Arbeiten zu planerischen Einzelproblemen waren vorhanden. Auch die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Raumplanung waren zumindest teilweise gegeben, wenn auch nicht in allen Belangen vollständig und den neuen Grundsätzen angepasst. Gesamthaft bot sich ein für den Anfang erfolversprechendes Bild.

### Umstrittene Berglandsanierung

Die Anfänge der raumplanerischen Tätigkeit des Landes gehen auf den Beginn der sechziger Jahre zurück. Die starke Erosion im Berggebiet, die unregelmäßige und strukturell teilweise veränderte Bewirtschaftung der Alpengebiete, der zunehmende Erholungstourismus und die damit verbundenen Probleme und Gefahren riefen nach umfassendem Schutz und der Pflege des Alpengebiets. Das ORL-Institut wurde mit der Ausarbeitung eines integralen Berichtes zur Erhaltung des Berglandes beauftragt. Dieser



Abb. 1. Schloss Vaduz, Ansicht von Osten mit Schweizer Bergen im Hintergrund

de Zersiedlung, die Verkehrssituation, die Probleme der Landwirtschaft, die starke Industrialisierung, das starke Anwachsen der öffentlichen Aufgaben usw. veranlassen die fürstliche Regierung 1965, ein umfassendes Gutachten zur Landesplanung erarbeiten zu lassen. Auch diese Arbeit wurde vom ORL-Institut übernommen. Unter der Leitung von Prof. Walter Custer wurden die Arbeitsberichte zur Ausscheidung einer Landwirtschaftszone mit detaillierten Vorschlägen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Situation sowie verschiedene Studien und Vorschläge zu Einzelproblemen der Raumplanung erarbeitet (Bahnhofanlagen, Sportkonzept, Siedlung usw.). 1966 wurden der Regierung diese ersten Vorschläge zur Lösung der Verkehrsprobleme des Landes vorgelegt. Im Herbst 1967 drängte sich eine Präzisierung des Gesamtauftrags auf. Aufbauend auf den bisherigen Arbeiten konnte unter der Leitung von Prof. H. Rotach und Prof. Dr. J. Maurer der vollständige Bericht zur Landesplanung im Sommer 1968 fertiggestellt werden. Dieser Planungsbericht umfasst alle erkennbaren wichtigen Fragen der räumlichen Ordnung, während die sozio-ökonomischen Probleme in Übereinstimmung mit der Regierung ausgeklammert wurden. Dem Entwurf des Regionalplans, im wesentlichen als Richtplan konzipiert, liegen die Richtlinien des ORL-Instituts zugrunde. Der Gesamtplan gliedert sich in Landschafts-, Siedlungs- und Verkehrsplan, Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, Versorgungs- und Realisierungsplan. Die wichtigsten allgemeinen Ziele des Plans legt der Planungsbericht wie folgt fest:



Abb. 3. Regierungsgebäude in Vaduz

- Dauernde Sicherung der landwirtschaftlichen und baulichen Schönheiten des Landes
- Sicherung der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Flächen
- Eindämmung und Verhinderung der Streubauweise
- Sicherung eines grossen von Bahn und Strasse gut erschlossenen Arealen zur gesteuerten Ansiedlung von Industrie und Gewerbe
- Verstärkte Kernbildung des Hauptortes Vaduz
- Festlegung und Sicherung der Trassees für die wichtigsten Strassen
- Ausbau der Wasser- und Energieversorgungsanlagen des Landes sowie der Anlagen zur Abwasserbeseitigung
- Erlass eines neuen Bau- und Planungszieles



Abb. 2. Schloss Gutenberg bei Balzers

- Ergänzung und Revision der Ortsplanung
- Normalisierung des Bodenmarktes mit erheblicher Vermehrung des öffentlichen Grundbesitzes zur Bewältigung der öffentlichen Aufgabe
- Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen (Aufbau eines Zivilschutzes)

Mit dem Vorliegen des Richtplans wurde die Einrichtung einer Dienststelle für Landesplanung (DLP) notwendig. Für die Einführungsphase der Landesplanung wurde zusätzlich ein verwaltungsexterner Delegierter für Planungsfragen bestimmt. Im Oktober 1968 nahm die DLP die Arbeit auf. Ihre Aufgaben wurden in einem Pflichtenheft umrissen. Nach eingehender Beratung und Orientierung wurde der Planungsbericht im Februar 1969 von der Regierung genehmigt. Damit waren die Grundsätze des Richtplans wegleitend für sämtliche raumplanerische Entscheide der Landesbehörden. Im Rahmen einer Ende 1968 eingesetzten Planungskonferenz wurden die für Planungsaufgaben zuständigen Chefbeamten über den Richtplan informiert. Die Gemeinden wurden von der Regierung aufgefordert, bei ihren planerischen Entscheiden die Grundsätze des Richtplans zu berücksichtigen.

#### Aufgaben und Tätigkeit der DLP

Grundsätzlich obliegt der DLP die verwaltungstechnische Realisierung des Richtplans. Hierzu gehören unter anderem:

- Koordination der planerischen Tätigkeiten des Landes und der Gemeinden gemäss den Grundsätzen des Richtplans;
- Beratung der Regierung und Aemter in allen mit der Landesplanung zusammenhängenden Fragen;
- Beratung der Gemeinden in allen Fragen der Ortsplanung;
- Prüfung der Baugesuche in orts- und landesplanerischer Sicht;
- Prüfung der ortsplanerischen Massnahmen auf ihre Zweck- und Rechtmässigkeit.

Bereits während der Ausarbeitung des Berichts zur Landesplanung am ORL-Institut war klar ersichtlich, dass die raumplanerischen Probleme des Landes und der Gemeinde trotz ihrer Komplexität noch überschaubar sind. Die Grösse des Landes von rund 160 km<sup>2</sup> mit 11 Gemeinden und einer Einwohnerzahl von 22 500 (1972) beinhaltet einen besonders reizvollen Aspekt bei der Durchführung der Planung. Die planerischen Probleme und die Planungsfaktoren sind für das gesamte Land noch gut überschaubar. Durch die intensiven fachlichen und persönlichen Kontakte der DLP mit der Regierung und allen Gemeinden können ohne besondere Organisation und Verwaltungsschwierigkeiten vor allem mit Initiative und individuellem Einsatz die Planungsziele erreicht werden. Andererseits liegt jedoch gerade in der Kleinheit des Landes und der dadurch fehlenden gewissen «Anonymität» eine nicht unerhebliche Gefahr, dass zum Nachteil der Planung manchmal eine allzu heftige Verpolitisierung von Problemen der Raumplanung begünstigt wird.

Nach rund fünfjähriger Tätigkeit der DLP kann jedoch festgestellt werden, dass trotz unvermeidlichen Rückschlägen eine sehr



positive Realisierung der Planungsziele erreicht werden konnte.

### Die rechtlichen Grundlagen

Basis der Raumplanung bildet das Landesbaugesetz von 1947, das verschiedentlich ergänzt worden ist. Obwohl heute nicht mehr allen neuen Erkenntnissen und Erfordernissen entsprechend, enthält es die wichtigsten Bestimmungen zur Realisierung der Raumplanung. Die Gemeinden werden zur Erstellung von Ortsplanungen verpflichtet, während die Regierung alle ortsplannerischen Massnahmen der Gemeinden zu prüfen und zu genehmigen hat. Eine Besonderheit ist, dass das Baubewilligungsverfahren für sämtliche Bauten (nach Vorprüfung durch die Gemeinden hinsichtlich der Bauordnung) beim Land liegt. Trotz ausgeprägter Gemeindeautono-

Zentrumsplanung begonnen (Planungsbüro Marti) und konnte 1971 für den eigentlichen Kern rechtskräftig abgeschlossen werden (Städtle). Die Planung für das gesamte Zentrum ist für den zweiten Bereich (Schlosshalde) vor der Genehmigung durch die Regierung, für den dritten Bereich (Aeule) in der Endphase der Planung. Mit dem Abschluss dieser sehr weitgehenden Planung ist die bauliche und teilweise auch strukturelle Entwicklung des Zentrums von Vaduz gesichert. Die ortsplannerischen Grundlagen wurden in den vergangenen Jahren teilweise ergänzt, 1965 gesamthaft revidiert, und Anfang 1973 wurde die vollständige Neufassung der Ortsplanung beschlossen. Daneben wurden für verschiedene Gebiete Ueberbauungspläne mit Gestaltungsplänen erarbeitet und rechtskräftig verankert.

gung des Ober- und Unterlandes sind beschlossen und bereits im Ausbau. Bis 1975/76 werden sämtliche Gemeinden an vier grosse Kläranlagen angeschlossen sein: Die Kläranlage Vaduz, an der auch Triesen und Triesenberg angeschlossen sind, ist seit 15 Jahren in Betrieb, die ARA Balzers ist in Bau. Die ARA für Schaan, Planken, Eschen, Mauren und den Ortsteil Benden soll im Frühjahr 1974 begonnen werden, ebenfalls wird die ARA für Ruggell, Schellenberg und Gamprin bis 1975 erstellt sein.

### Die Planung des Staates

Ueber die Einführung der Raumplanung 1968 und der damit zusammenhängenden organisatorischen, koordinierenden, konzeptionellen und rechtlichen Aufgaben hinaus hat der Staat zahlreiche raum- und landesplanerische Aufgaben bearbeitet, die zum Teil in Realisierung begriffen sind: — Entwicklung eines Altersheimkonzeptes (Alterswohnungen, Altersheim, Pflegestation). Gemeinden und Staat gründeten die «Stiftung für das Alter», der die Ausführung der Konzeption übertragen ist. Ein erstes Altersheim ist in Vaduz in Bau; für die Pflegestationen bestehen Vorprojekte.

Für ein Landesspital wurde das Areal gesichert und eine Konzeption der Spitalversorgung erarbeitet und weitgehend durchgeführt: in den Spitälern von Chur, Walenstadt, Grabs sowie St. Gallen wurden bei Defizitbeteiligung ausreichend Betten für liechtensteinische Kranke gesichert (Verhandlungen mit Feldkirch sind im Gang). Für die Versorgung der Chronischkranken und für Nachbehandlungen befindet sich eine geeignete Lösung in Vorprojektierung.

— Das übergeordnete Verkehrskonzept des Landes ist von der Regierung beschlossen. Zur Realisierung wurde 1970 ein entsprechendes Gesetz erlassen. Die generellen Projekte wurden mit den Verkehrsplänen der Gemeinden abgestimmt und fanden die Zustimmung der Gemeinden. Das Konzept des übergeordneten Verkehrs sieht die etappenweise Erstellung einer sogenannten Umfahrungsstrasse vor, mit Anschlüssen an die N 13.

— Um den infolge der Streubesiedlung (Zersiedlung der Landschaft) entstehenden Problemen der Verknappung des Baulandes, der Baukostenteuerung unter anderem besser entgegenwirken zu können, führte 1969 die Regierung die Aktion der «Zeitgemässen Wohntypen» durch. Unter bekannten Fachleuten wurde ein Wettbewerb durchgeführt mit dem Ziel, geeignete Vorschläge für boden- und kostensparende, wohn- und siedlungsgerechte Bauformen zu erhalten. Mit zahlreichen Informationen, Ausstellungen und konkreten Bauvorschlägen wurde die bauwillige Bevölkerung informiert. Inzwischen sind in dieser Art verschiedene Siedlungsgruppen bereits gebaut worden oder in Planung und Realisierung.

— Auf Grund des Naturschutzgesetzes sind vier Naturschutzgebiete (im engern Sinne) und ein grosses Pflanzenschutzgebiet im Bergland rechtskräftig ausgeschieden worden. Die Erweiterung der bestehenden Gebiete und die Unterschutzstellung neuer Gebiete ist vorgesehen.

Nachdem wir in unserer letzten Nummer über den Stand des Umweltschutzes im Fürstentum Liechtenstein berichtet haben, folgt hier der versprochene Artikel über den Stand der Raumplanung Liechtensteins. Wegen Termenschwierigkeiten und des zu späten Eintreffens des Artikels war es uns leider nicht möglich, ihn in der Nummer 7/8 zu publizieren.  
Redaktion «plan»

mie besitzt dadurch das Land (Bauamt und DLP) die Möglichkeit, im Sinne der Planungsgrundsätze die Bautätigkeit zu beeinflussen. Gegenwärtig wird am Entwurf eines modernen Bau- und Planungsgesetzes gearbeitet. Es ist vorgesehen, dieses Gesetz Anfang 1974 ins Vernehmlassungsverfahren zu führen. Grundgedanke des neuen Gesetzes ist, neben den bekannten restriktiven Massnahmen vermehrt auch fördernd und mitgestaltend in das Bau- und Planungswesen einzugreifen.

Besondere Bedeutung im praktischen Vollzug der Landesplanung kommt auch dem Subventionsreglement zu. Alle baulichen und planerischen Massnahmen der Gemeinden werden vom Lande subventioniert (im Mittel rund 30 bis 40 %). Dem Land steht dadurch das Recht und die Pflicht zur Zweckmässigkeitsprüfung zu. Es ist offensichtlich, dass gerade dieses Prüfungsverfahren, welches gemäss den Grundsätzen des Richtplans erfolgt, wesentlich zur sachgerechten Realisierung der Orts- und Landesplanung beiträgt. Im Jahresdurchschnitt wendet das Land etwa 6 Mio Franken an Subventionen auf (Erschliessungen, öffentliche Bauten und Anlagen, Orts- und Spezialplanungen).

Weitere Gesetze sind:

- Gewässerschutzgesetz (1957)
- Naturschutzgesetz (1933)
- Denkmalschutzgesetz (1944), ergänzt 1964
- Verordnung zur Berglandsanierung (1968)
- Gesetz betreffend den Bau von Hochleistungsstrassen (1970)
- Wohnbauförderungsgesetz, als Entwurf vorliegend
- Schätzverordnung zur einheitlichen Besteuerung der Liegenschaften, als Entwurf ebenfalls vorliegend, und andere

### Planung der Gemeinden

Als erste Gemeinde des Landes erliess Vaduz 1954 einen Zonenplan mit Bauordnung und diversen Reglementen. 1960 wurde die

In den Gemeinden Balzers, Triesen, Eschen, Schaan und Ruggell waren 1968 Zonenpläne mit Bauordnungen in Kraft. In diesen Gemeinden wurde in der Folge die Revision und Erweiterung zur umfassenden Ortsplanung gemäss ORL-Richtlinien beschlossen. Diese Arbeiten sind teilweise noch in Arbeit bzw. bereits öffentlich aufgelegt worden. In jenen Gemeinden, in denen 1968 noch keine ortsplannerischen Grundlagen rechtskräftig vorhanden waren, wie in Planken, Triesenberg, Gamprin, Mauren und Schellenberg, wurden ebenfalls Ortsplanungen durchgeführt und sind teilweise abgeschlossen. Vor allem grosse planerische wie politische Schwierigkeiten bestehen in der Gemeinde Triesenberg, in der eine seit 13 Jahren laufende landwirtschaftliche Melioration ohne vorherige Zonenausscheidung durchgeführt worden ist und vor ihrem endgültigen Abschluss die Auflage einer Ortsplanung praktisch verunmöglich. Die Triesenberger Ferienorte Malbun und Steg wurden im Rahmen der Berglandplanung zonierte, müssen jedoch für Malbun nächstens neu überarbeitet werden. In den Gemeinden Schaan und Eschen wurden 1965 bzw. 1971/72 Zentrumsplanungen begonnen. Während die Planung in Schaan abgebrochen wurde, steht Eschen kurz vor der zweiten Planaufgabe.

In den grösseren Gemeinden wurden seit 1968 für einzelne Baugebiete ebenfalls Ueberbauungs- und Gestaltungspläne erarbeitet und sind teilweise bereits rechtskräftig.

Gesamthaft scheint uns — mit Ausnahme der sehr problematischen Situation des Triesenberges — die Realisierung und der Vollzug der Ortsplanung der einzelnen Gemeinden im Rahmen des Richtplans und der politischen Möglichkeiten durchaus befriedigend.

Mit Förderung des Staates wurden Zweckverbände zur Sicherung der Wasserversorgung und zur Lösung der Abwasserprobleme gegründet. Die Gruppenwasserversor-

— 1970 begann die neugegründete Dienststelle für Zivilschutz mit der Erarbeitung eines zeitgemässen Zivilschutzkonzeptes.  
— Die Planung und Realisierung der öffentlichen Bauten und Anlagen des Landes (und der Gemeinden) wurde gezielt weitergeführt.

Ende 1973 wurde das erste Schulzentrum (Gymnasium und Sekundarschule in Vaduz) eröffnet, ein weiteres ist in Eschen in Vorbereitung. Für ein zentrales Hallenfreibad (Hallenbad mit Lehrschwimmbecken, 25-m-Becken und Sprungbecken) liegt ein Bauprojekt vor. In Balzers ist im Sommer mit dem Bau einer Sekundarschule mit grossem Sporttrakt auch für Gemeindennutzung (25-m-Hallenbad, 3-fach-Turnhalle) begonnen worden. Das Projekt eines Post- und Landesverwaltungsgebäudes in Vaduz ist baureif, Projektkonzeptionen für ein

Kunsthausein und ein Kongresshaus in Vaduz sind vorhanden.

Ein detailliertes Sportanlagenkonzept der DLP ist für das gesamte Land in der Endphase der Planung.

#### Schlussbemerkungen

In den Jahren der Planungstätigkeit der Gemeinden und des Landes wurde bereits vieles erreicht. Dieses Bild der Gesamtleistung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch zahlreiche Probleme gegenwärtig völlig ungelöst sind. Auf einige aus der Sicht der Landesplanung wohl vordringliche Bereiche sei abschliessend hingewiesen:

Der Baulandmarkt ist weitgehend eingefroren. Trotz grosser Baulandreserven kann kaum Bauland (erschlossen und unerschlossen) erworben werden. Insbesondere

der Bodenhortung von baureifen Grundstücken und der gesamten Bodenspekulation ist energisch entgegenzutreten (Verkehrswertbesteuerung, Mehrwertabschöpfung usw.). Die Erschliessungskosten müssen vermehrt den Grundeigentümern angelastet werden (bisher zum Teil kostenlos voll erschlossen). Eine noch konsequentere Handhabung der Planungsinstrumente durch die politischen Instanzen muss erreicht werden. Die Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Probleme unserer Landesplanung muss intensiviert werden. Diese Reihe der noch offenen Fragen kann beliebig fortgesetzt werden. Doch darf zusammenfassend festgestellt werden, dass, gesamthaft gesehen, die Chance einer rechtzeitig eingesetzten Planung erkannt und auch so gut als möglich verwertet wurde.

## Immer wieder Einkaufszentren!

Ueberraschend viel liest man von Vorhaben für Einkaufszentren. In der einen Gemeinde werden solche Zentren bewilligt, in der andern abgelehnt und in der dritten als unerwünscht bezeichnet und trotzdem erstellt, weil die Gemeinde angeblich oder wirklich nichts dagegen vorkehren kann. Einkaufszentren sind oft in ihrer Grösse und ihrer Struktur sehr unterschiedlich. Sie haben einen grossen Parkplatzbedarf. Als Faustregel wird man annehmen dürfen, dass auf ungefähr 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ein Parkplatz nötig ist. Die Einkaufszentren sind gewöhnlich am Abend vor dem Ladenschluss stark belegt. Wenn sich ein grosser Parkplatz etwa eine halbe Stunde vor und nach dem Ladenschluss entleert, kann man sich den Verkehrsanfall leicht ausmalen. Besonders problematisch kann dieser Verkehr wer-

den, wenn er sich zur gleichen Zeit wie der abendliche Berufsverkehr abwickelt. Die Frage des Abendverkaufs ist daher nicht nur für den wirtschaftlichen Erfolg des Einkaufszentrums, sondern auch für die Bewältigung des Verkehrs auf der Strasse von grosser Bedeutung.

Die Probleme der Einkaufszentren sind noch längst nicht bewältigt, sollen aber in Verhandlungen wo möglich näher abgeklärt werden. Wenn die Kantone ihr geltendes Recht ausschöpfen, stehen sie schon heute in der Regel nicht ganz wehrlos da. Das Solothurner Baudepartement berichtet in Nummer 14 seiner Mitteilungen über das Einkaufszentrum Selzach, auf dessen Errichtung der Interessent schliesslich selber verzichtete. Der Verkehr aus diesem Zentrum hätte kaum oder nur mit sehr grossen

und kostspieligen baulichen Aufwendungen verwirklicht werden können, für die der Ersteller des Zentrums hätte aufkommen müssen, wenn sie überhaupt hätten bewilligt werden dürfen. In der Nähe von Solothurn wird jetzt aber mit einem Einkaufszentrum gerechnet, hatte doch eine grosse Genossenschaft die Gebäude einer Uhrenfabrik übernommen, die sie umbauen will. Für die Zu- und Wegfahrt zu diesem Ladenzentrum, das etwa 700 Parkplätze aufweisen soll, wird eine bedeutende Verkehrssanierung notwendig. Nach den Angaben in der «Solothurner Zeitung» (Nr. 150 vom 30. Juni 1973) wird die Genossenschaft für die dadurch entstehenden erheblichen Kosten aufzukommen haben. Es wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Wenn die Gemeindeversammlung von Langendorf der Planung der Verkehrslösung zustimmt und das Gutachten selbst zu befriedigenden Ergebnissen gelangt, wird der Regierungsrat seinen Entschluss zu fällen haben.

## Bündner Raumplanungsgesetz angenommen

Der 20. Mai 1973 wird in die Schweizergeschichte eingehen, stimmten doch Volk und Stände der Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeregel in der Bundesverfassung zu. Der 20. Mai wird aber vor allem für das Bündner Volk in anderer Beziehung langfristig wirkende, tiefgreifende Folgen haben. Mit der selbst von Befürwortern nicht erwarteten Mehrheit von 23 602 gegen 13 660 Stimmen hiessen die Bündner das kantonale Raumplanungsgesetz gut. In 155 Gemeinden wurde das Gesetz angenommen, in 58 Gemeinden abgelehnt, während sich in sechs Gemeinden die Ja- und Nein-Stimmen die Waage hielten. Die «Neue Bündner Zeitung» schreibt zu diesem Abstimmungsausgang unter anderem:

«Der eindeutig angenommene Entscheid stellt dem Bündner Volk nach unserer Ueberzeugung ein erfreuliches Zeugnis aus. Es kann nicht übersehen werden, dass mit diesem Gesetz die Stimmbürger-

schaft vor eine schwere Entscheidungsfrage gestellt wurde. Einerseits hatte sie sich mit Begriffen und Problemen auseinanderzusetzen, die einem Grossteil der Bevölkerung doch eher fremd sind. Andererseits verlangt das Gesetz im Interesse der Allgemeinheit und der Gemeinde eine gewisse Beschränkung persönlicher Freiheiten, auf die niemand gerne ohne Not verzichtet. An diesem Punkte setzte denn auch die gegenwärtige Propaganda ein, die mit demagogischen Schlagworten von kaum zu überbietender Falschheit und Primitivität dem Volk das Schreckgespenst der Zwangsplanung an die Wand zu malen trachtete. Der Grossteil unseres Volkes ist den Ratschlägen dieser ‚Volksfreunde‘, die wohl viel eher um ihre eigenen Spekulationsgewinne als um das Wohl der Allgemeinheit besorgt waren, nicht auf den Leim gekrochen...» (NBZ vom 21. Mai 1973, S. 4)

Das ausgezeichnete Ergebnis der Volksabstimmung war kein Zufall. Der zuständi-

ge Departementsvorsteher, Regierungsrat und Nationalrat Dr. L. Schlumpf, und einige Grossräte, die der Vorberatenden Kommission angehört hatten, zeigten im Abstimmungskampf einen bewundernswerten Einsatz. Das Raumplanungsgesetz entsprach einer dringenden Notwendigkeit. Bis jetzt war noch nicht einmal in allen Gemeinden eine Baubewilligung nötig! Mancherorts fehlten auch selbst für Neubauten genügende Erschliessungsanforderungen. Das Raumplanungsgesetz entspricht aber nicht nur in diesen mehr oder weniger selbstverständlichen Anforderungen den Bedürfnissen unserer Zeit. Es legt für eine sinnvolle Planung der Gemeinden und des Kantons eine ausgezeichnete Grundlage. Dabei wird der alte Zopf der überspitzten Gemeindeautonomie abgeschnitten, wonach der Regierungsrat Bauordnungen und Zonenpläne nur auf die Rechtmässigkeit hin überprüfen durfte. Die Regierung hat nunmehr diese Vorlagen auch darauf hin zu prüfen, ob sie den öffentlichen Interessen im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens entsprechen. Das Bündner Volk verdient mit seinem fortschrittlichen Gesetz über die Grenzen seines Kantons hinaus höchste Anerkennung.